



Geschäftszeichen:
AUWR-2023-129119/13-SCH

Bearbeiter/-in: Mag. Alexander Scheuba
Tel: (+43 732) 77 20-13410
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 08.04.2024

VERBUND AG, Wien;
Vorhaben „Green Ammonia Linz“, Linz;
– Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

BESCHEID

Die VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, als Projektwerberin hat mit Schreiben vom 15.11.2023 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben „Green Ammonia Linz (GrAmLi)“ in Linz einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, „Green Ammonia Linz (GrAmLi)“ in Linz ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs 7 und Anhang 1 Z 47 lit a und b, Z 49 lit a und b, Z 80 lit b iVm § 3 Abs 1 und 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF.

II. Kostenentscheidung

Die VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen

vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **11,70 Euro** (3 Beilagen á **3,90 Euro**) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **26,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **146,00 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90320067** anzuführen.

Begründung:

Zu Spruchpunkt I.:

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 15.11.2023 unter Vorlage von Projektunterlagen den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das geplante Vorhaben „Green Ammonia Linz (GrAmLi)“ eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Folgende **Unterlagen** wurden von der VERBUND AG am 15.11.2023 vorgelegt:

- Ansuchen um Feststellung des Unterliegens einer UVP-Pflicht des Vorhabens „Green Ammonia Linz (GrAmLi)“ vom 15.11.2023
- Umweltbericht zur UVP-Einzelfallprüfung
- Standorte mit Lagern brennbarer Gase (Anhang 1 zu Umweltbericht)
- Störfallbetrachtung Wasserstoffelektrolyseanlage Chemiepark Linz (Anhang 2 zu Umweltbericht)

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht.

Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen, die Behälter mit einer Gesamtlagerkapazität von über 200.000 m³ umfassen“ nach Anhang 1 Z 80 lit b UVP-G 2000 einschlägig ist.

Aber auch eine Relevanz der Tatbestände der Z 47 (integrierte chemische Werke) und der Z 49 (Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, unter anderem insbesondere zur Herstellung von Wasserstoff) wurde geprüft.

Aus rechtlicher Sicht war hier zu beurteilen, ob die Tatbestände einschlägig sind bzw. ob eine Kumulation mit anderen Vorhaben, die unter den Tatbestand nach Anhang 1 Z 80 lit b UVP-G 2000 fallen sowie in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, gegeben ist.

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Landeshauptstadt Linz als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Gewerbebehörde, dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Baubehörde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost als Arbeitnehmerschutzbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 09.02.2024 **zur Kenntnis** gebracht. Weiter wurde diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen der Umweltbericht zur UVP-Einzelfallprüfung samt Anlagen und das Gutachten des Amtssachverständigen für Anlagen- und Verfahrenstechnik **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehört bzw der Anhörung ist folgende **Stellungnahme** eingelangt:

- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahme auf Punkt 5.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt, Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die VERBUND AG („VERBUND“), Am Hof 6a, 1010 Wien, plant im Chemiepark Linz auf dem Grundstück 1625/48, KG Lustenau 45204, Liegenschaft Bau 107, das Vorhaben „Green Ammonia Linz (GrAmLi)“ zu errichten. Ziel ist es, „grünen“ Wasserstoff zu gewinnen und diesen an Endabnehmer weiter zu veräußern. Dabei wird Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff geteilt und danach zwischengespeichert.

In einer neu zu errichtenden Halle soll die Elektrolyseanlage (als wesentlicher Bestandteil der Wasserstoffproduktionsanlage) errichtet werden. Jährlich sollen max. 10.000 t Wasserstoff produziert werden. Am Dach der Halle ist eine PV-Anlage geplant. Die elektrischen Einrichtungen, Steuerungstechnik, Schaltanlage, Transformatoren sowie Sanitär- und Sozialräume sollen in einem gesonderten Gebäude untergebracht werden.

Zur Lagerung des Wasserstoffs sind 11 Stück Tanks mit insgesamt max. 10,3 t bzw. 114.000 Nm³ vorgesehen.

Die Energieversorgung erfolgt vom westlich gelegenen, bestehenden Umspannwerk Linz Ost aus, über eine neu zu errichtenden 110 kV-Starkstromleitung (Erdkabel).

Das geplante Vorhaben befindet sich wie bereits erwähnt im Chemiepark Linz, wo sich zahlreiche andere Betriebsanlagen befinden, darunter auch 5 Anlagen zur Herstellung oder Lagerung von Gasen.

Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C gemäß Anhang 2 UVP-G 2000, das nach Z 49 lit b einschlägig sein könnte, jedoch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft).

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung:

5.1. Zuständigkeit:

Gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die VERBUND AG, Wien, hat durch ihre

rechtsfreundliche Vertretung, die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde einen Feststellungsbescheid über diesen Antrag zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen, die Behälter mit einer Gesamtlagerkapazität von über 200.000 m³ umfassen (bezogen auf 00C, 1,013 hPa) gemäß Anhang 1 Z 80 lit b UVP-G 2000

Nach Anhang 1 Z 80 lit b UVP-G 2000 sind Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen, die Behälter mit einer Gesamtlagerkapazität von über 200.000 m³ umfassen (bezogen auf 00C, 1,013 hPa; kurz „Nm³“), UVP-pflichtig.

Wasserstoff ist ein solches brennbares Gas.

Die geplante Gesamtlagerkapazität des Vorhabens erreicht mit 114.000 Nm³ nicht den Schwellenwert von 200.000 Nm³ nach Anhang 1 Z 80 lit b UVP-G 2000.

Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen, aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder früher beantragt wurden.

Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Da das gegenständliche Vorhaben diese Erheblichkeitsschwelle deutlich überschreitet (114.000 Nm³ = 57%), war eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben zu prüfen.

Für die Kumulierung ist gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu berücksichtigen, ob andere gleichartige, bestehende oder genehmigte und in einen räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben vorhanden sind. Im Chemiapark Linz befinden sich bereits insgesamt 5 gleichartige Anlagen, die brennbare Gase lagern. Von der Behörde wurde zur Klärung der Vorfrage ein amtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Anlagensicherheit und Maschinenbautechnik beauftragt, eine Vorprüfung durchzuführen, ob

- es sich bei diesen Anlagen um gleichartige Vorhaben („Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern“) handelt,
- ob diese in einem relevanten räumlichen Zusammenhang stehen,
- worin kumulierenden Auswirkungen liegen können und
- ob die beschriebenen Wasserstoffpufferspeicher aus technischer Sicht rein als Puffer verwendet werden können oder zur Lagerung dienen.

Der Amtssachverständige kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass es sich bei den Pufferspeichern um keine Lagerung nach der Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung handelt. In dieser wird zwischen Lager- und Pufferbehältern unterschieden. Bei den geplanten Behältern reicht die Kapazität nur für die Produktion einer Schicht. Eine Lagerung sei daher nicht gegeben,

da dieses geringen Volumens einerseits für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendig ist, um Schwankungen aus dem Produktionsbetrieb auszugleichen und andererseits netzdienliche Wasserstoffmengen nur in einer Menge gepuffert werden können, die zum Tagesgangausgleich notwendig ist. Daher ist der Tatbestand des Anhang 1 Z 80 lit b UVP-G 2000 durch dieses Vorhaben nicht erfüllt wird und war auch eine allfällige Kumulierung nicht zu prüfen.

5.3. Tatbestand Neuerrichtung bzw Erweiterung von integrierten chemischen Werken, das heißt Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verband in funktioneller Hinsicht stehen gemäß Anhang 1 Z 47 lit a und b UVP-G 2000

Nach Anhang 1 Z 47 lit a und b UVP-G 2000 ist die Neuerrichtung bzw die Erweiterung von integrierten chemischen Werken, das heißt Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht stehen, UVP-pflichtig. Das Vorhaben beinhaltet die Erzeugung von Wasserstoff durch die Trennung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff. Der dabei erzeugte grüne Wasserstoff soll anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden bzw an diese veräußert werden. Durch zwei Übergabepunkte kann der erzeugte Wasserstoff entweder in das Netz des Chemiepark Linz oder in eines der Linde Gas GmbH eingespeist werden. Durch diese Netze können zumindest fünf verschiedene Abnehmer beliefert werden.

Ein Verbund in funktioneller Hinsicht liegt vor, wenn Produktionseinheiten funktionell eine einzige Einheit bilden. FN 17 des Anhang 1 UVP-G 2000 stellt klar, dass der Output einer Anlage als Input einer anderen Anlage dienen muss, damit es sich um eine integrierte Betriebsanlage handelt. Dies ist hier eben nicht der Fall, da der erzeugte Wasserstoff in die Leitungen von anderen Anbietern eingespeist wird und daraus wieder an verschiedene Anlagen verteilt wird. Daher steht das Vorhaben nicht in direkter Verbindung mit anderen Anlagen und auch funktionell (im Sinne einer einheitlichen Produktionseinheit) in keinem Zusammenhang und der Tatbestand des Anhang 1 Z 47 lit a UVP-G 2000 ist nicht erfüllt.

Bei dem geplanten Projekt handelt es sich um eine Neuerrichtung. Daher kann auch der Tatbestand des Anhang 1 Z 47 lit b UVP-G 2000 nicht erfüllt werden. Dieser bezieht sich nur auf Erweiterungen eines bereits bestehenden Vorhabens.

Der Amtssachverständige für Anlagen- und Verfahrenstechnik führt im Rahmen seines Gutachtens (abseits der Beantwortung der Beweisfragen) aus, dass für das Betreiben des Netzes eine Konzession notwendig sei, da es sich ansonsten um ein integriertes chemisches Werk handeln würde. Dieser Ansicht ist nicht zu folgen, da das Gaswirtschaftsgesetz 2011 – in welchem die Regulierung von Gasverteilernetzen geregelt ist – sich nur auf Fernleitungs- bzw Verteilernetze bezieht. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Leitung, die innerhalb eines Betriebsgeländes geschlossen agiert. Es sind verschiedene Werke von unterschiedlichen Betreibern dadurch verbunden. Auch sind es nur einzelne Stränge, die dafür verwendet werden, dass der produzierte Wasserstoff von der Verbund AG direkt an den Abnehmer bzw an dessen Anlage geliefert wird.

5.4. Tatbestand Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, unter anderem insbesondere zur Herstellung von Wasserstoff gemäß Anhang 1 Z 49 lit a und b UVP-G 2000

Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, unter anderem insbesondere zur Herstellung von Wasserstoff, sind nach Anhang 1 Z 49 lit a UVP-G 2000 UVP-pflichtig, wenn die Produktionskapazität über 150.000 Tonnen pro Jahr liegt, bzw nach Anhang 1 Z 49 lit b UVP-G 2000 bereits bei über 75.000 Tonnen pro Jahr, wenn das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) oder D (Belastetes Gebiet – Luft) liegt. Das Vorhaben ist mit einer maximalen Produktionskapazität von 10.000 Tonnen pro Jahr geplant. Damit werden nur 6,67% des Schwellenwertes von lit a bzw 13,33% des Schwellenwertes von lit b erreicht. Nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ist erst eine Einzelprüfung durchzuführen, wenn zumindest 25% des Schwellenwertes erreicht werden. Daher ist betreffend Anhang 1 Z 49 lit a und b UVP-G 2000 keine Einzelprüfung im Hinblick auf eine gegebene Kumulierung durchzuführen, da bei diesem Vorhaben 25% der Schwellenwerte eindeutig nicht erreicht werden.

5.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 09.02.2024, AUWR-2023-129119/10-SCH, wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Landeshauptstadt Linz als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Gewerbebehörde, dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Baubehörde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost als Arbeitnehmerschutzbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zur Kenntnis gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen der Umweltbericht zur UVP-Einzelfallprüfung samt Anlagen und das Gutachten des Amtssachverständigen für Anlagen- und Verfahrenstechnik übermittelt.

Daraufhin ist am 14.02.2024 die Stellungnahme des **Arbeitsinspektorats Oberösterreich Ost** eingelangt, in welcher mitgeteilt wurde, *dass im gegenständlichen Verfahren keine Arbeitnehmerschutzbelange betroffen sind.*

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

5.6. Ergebnis

Für das Vorhaben waren die oben angeführten Tatbestände (Z 47 lit a und b, Z 49 lit a und b, Z 80 lit b) des Anhang 1 des UVP-G 2000 relevant. Die in den Tatbeständen Z 49 lit a und b vorgesehenen Schwellenwerte werden per se nicht erreicht bzw auch die relevante Bagatellschwelle von 25% nicht. Bei den Tatbeständen Z 47 lit a und b sowie Z 80 lit b des Anhang 1 UVP-G 2000 ist der Tatbestand durch das Vorhaben an sich bereits nicht erfüllt, daher sind auch etwaige Schwellenwerte unbeachtlich. Es handelt sich um keine Neuerrichtung bzw Erweiterung von integrierten chemischen Werken nach Z 47 lit a und b. Da es sich bei den Pufferspeichern nicht um eine Lagerung handelt, ist auch der Tatbestand von Z 80 lit b Anhang 1 nicht erfüllt. Es war daher keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß dem UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-) Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung des Rechtsmittels der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Alexander Scheuba

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.